



CLYDE&CO

Insurance & Reinsurance

Quarterly
Update 04/2024

Inhalt

3.

Editorial

4.

Die
Warenreparatur-
Richtlinie und ihre
Auswirkungen

9.

Bundesgerichtshof
bestätigt
verbreitete
Obliegenheiten-
klausel als
wirksam

15.

BaFin: Einführung
einer separaten
Reportingpflicht für
Cyberversicherungen

19.

Leitentscheidungs-
verfahren des
Bundesgerichtshofs

23.

Navigating the
complexities of
Claims Handling in
today's society

25.

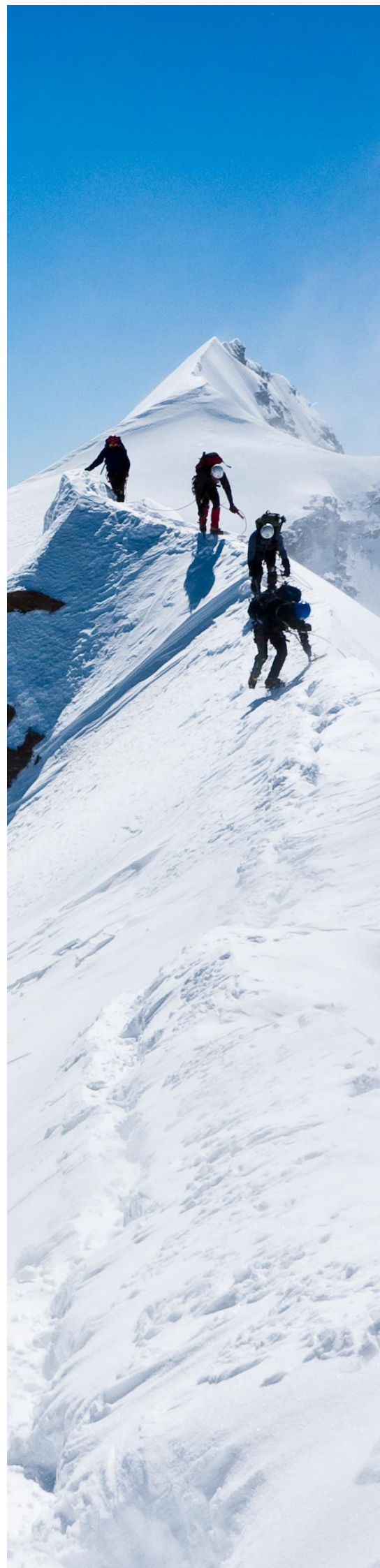
Aktuelle
Rechtsprechung

30.

Aktuelle
Entwicklungen

34.

Insights



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und wir blicken auf ereignisreiche Monate zurück.

Ein Highlight der zweiten Jahreshälfte war unser Casualty Day, der dieses Jahr neben Düsseldorf erstmals auch in München stattgefunden hat. Dies ist Ausdruck unserer gewachsenen Liability Praxis und Ihres Vertrauens. Neben verschiedenen externen Veranstaltungen hatten wir insbesondere auch im Rahmen unseres International Aviation and Aerospace Seminars sowie des an Frauen aus der Industrieversicherung gerichteten #HerInsurance Networking-Events Gelegenheit zum Austausch mit Ihnen.

Voller Vorfreude blicken wir nun auf das Jahr 2025. Zunächst freuen wir uns, Sie im nächsten Jahr erneut bei verschiedenen internen und externen Veranstaltungen – wie unserem PI Risk Day in Düsseldorf und dem Euroforum Haftpflicht in Köln – zu treffen. Daneben erwarten wir mit Spannung, wie sich der Bundesgerichtshof im Februar 2025 zu der seit Jahren umstrittenen Frage der Regressfähigkeit von (Kartell-)Bußgeldern positionieren wird.

Mit diesem Quarterly Update 04/2024 geben wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Themen und Entwicklungen in der Versicherungswirtschaft, neue Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben:

- Dr. Sven Förster, Karin Schäffer und Martin Demet geben einen Überblick zu den wesentlichen Regelungen der Warenreparatur-Richtlinie;
- Dr. Boris Derkum und Dennis Tontsch fassen die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Obliegenheitenklauseln zusammen;
- Dr. Paul Malek, LL.M., Petra Scheida, LL.M. und Jana Samarah erläutern die geplante Einführung einer separaten Reportingpflicht für Cyberversicherungen und
- Dr. Henning Schaloske, Jan Spittka, Dr. Ciya Aslan sowie Florian Emmerich geben einen Ausblick zu dem neuen Leitentscheidungsverfahren des Bundesgerichtshofs und dessen Auswirkungen auf Masseverfahren in Deutschland.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback. Sprechen Sie uns bei Fragen, Anmerkungen und Anregungen gerne an.

Ihnen allen eine erholsame Weihnachtszeit und kommen Sie gesund und zuversichtlich in das neue Jahr 2025!

Ihr Clyde & Co Insurance Team Germany

Die Warenreparatur-Richtlinie und ihre Auswirkungen

I. Einleitung

Am 31. Juli 2024 ist die Richtlinie über „Gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren“ (RL (EU) 2024/1799)¹, nachfolgend „Warenreparatur-Richtlinie“, in Kraft getreten. Die Richtlinie hat in teilweiser Änderung bzw. Ergänzung der bereits erlassenen Warenkauf-Richtlinie (RL (EU) 2019/771)² zum Ziel, Verbraucherrechte im Hinblick auf die Reparatur bestimmter Waren zu stärken, und dient der weiteren Umsetzung der sich von der Europäischen Union (EU) im Rahmen des im Jahr 2019 unterzeichneten sogenannten „Green Deal“ selbst gesteckten Ziele. Die Warenreparatur-Richtlinie wurde zusammen mit der „Ökodesign-Verordnung“ (VO (EU) 2024/1781)³ sowie der „Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel 2024/825“ (RL (EU) 2024/825)⁴ erlassen. Diese drei vorgenannten Richtlinien ergänzen sich gegenseitig und sollen in ihrem Zusammenwirken den gesamten Lebenszyklus eines Produktes vom Design bis zum Gebrauch abdecken.

Nachfolgend wird der Fokus auf die Warenreparatur-Richtlinie gelegt, welche die Nachverkaufsphase eines Produktes betrifft. In der Praxis dürfte die Warenreparatur-Richtlinie erhebliche Auswirkungen für Hersteller und unter bestimmten Voraussetzungen für Importeure sowie Vertreiber der Waren zeigen.

II. Auswirkungen der Warenreparatur-Richtlinie

Ziel der vorgenannten Richtlinie ist, eine verlängerte Lebensdauer von Konsumgütern zu fördern, so dass weniger (Elektro-)Abfall verursacht wird und dadurch Emissionen (sei es im Rahmen der Produktion oder der Entsorgung von Waren) verringert werden⁵. Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung der Warenreparatur-Richtlinie innerhalb der nächsten 24 Monate, folglich bis zum 31. Juli 2026, verpflichtet. Um kleinste sowie kleinere und mittlere Unternehmen zu schützen, kann die Kommission weitere Leitlinien erlassen.

¹ So die Bundesregierung, s. „Das Recht auf Reparatur kommt“, abrufbar unter: [Recht auf Reparatur kommt | Bundesregierung](#)

² Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (Text von Bedeutung für den EWR), abrufbar unter: [Richtlinie - 2019/771 - DE - EUR-Lex](#).

³ Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (Text von Bedeutung für den EWR), abrufbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1781 - EN - EUR-Lex](#).

⁴ Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (Text von Bedeutung für den EWR), abrufbar unter: [Richtlinie - EU - 2024/825 - EN - EUR-Lex](#).

⁵ RL (EU) 2024/1799, Erwägungsgrund 3.

Unabhängig hiervon sind die Verpflichtungen der an der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten Beteiligten aufgrund der Warenreparatur-Richtlinie erheblich. Denn eine vertragliche Abweichung zu Lasten des Verbrauchers ist unzulässig und für diesen nicht verbindlich (Art. 14 Abs. 1 der Warenreparatur-Richtlinie).

a) Hersteller

Für den Hersteller wird eine neuartige Pflicht zur Reparatur bestimmter Produkte statuiert, sofern der Verbraucher die Reparatur verlangt (Art. 5 Abs. 1 der Warenreparatur-Richtlinie).

Die vorgenannte Pflicht des Herstellers besteht ausschließlich für Produkte, an welche die EU in den in Anhang II der Warenreparatur-Richtlinie aufgeführten Verordnungen Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt hat. Die in dem Anhang II aufgeführten Produkte sind derzeit: Haushaltswaschmaschinen und -trockner (Verordnung (VO) (EU) 2019/2023 der Kommission und VO (EU) 2023/2533), Haushaltsgeschirrspüler (VO (EU) 2019/2022), Kühlgeräte (VO (EU) 2019/2019), elektronische Displays (VO (EU) 2019/2021), Schweißgeräte (VO (EU) 2019/1784 der Kommission), Staubsauger (VO (EU) Nr. 666/2013), Server und Datenspeicherprodukte (VO (EU) 2019/424), Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets (VO (EU) 2023/1670) und Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten (VO (EU) 2023/1542), womit E-Bikes sowie E-Roller umfasst sind⁶.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Warenreparatur-Richtlinie ist der Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt auf die „Reparatur von Waren, die von Verbrauchern erworben wurden, im Falle eines Mangels

der Waren, der außerhalb der Haftung des Verkäufers gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/771 (die „Warenkauf-Richtlinie“, Anm. d. Verf.) eintritt oder offenbar wird“. Neben den Gewährleistungsrechten wird daher ein zusätzliches Recht des Verbrauchers statuiert, was auch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bzw. Garantie ein eigenständiges Recht auf Reparatur greifen soll (Art. 5 Abs. 1 der Warenreparatur-Richtlinie).

Die Reparatur muss unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis erfolgen und dies in einem angemessenen Zeitraum (Art. 5 Abs. 2 der Warenreparatur-Richtlinie). Der europäische Gesetzgeber erläutert im Erwägungsgrund (ErwG) 16. der Warenreparatur-Richtlinie, dass ein Preis angemessen ist, wenn die Verbraucher nicht absichtlich davon abgehalten werden, von der Reparaturverpflichtung der Hersteller zu profitieren⁷.

Die Hauptpflicht des Herstellers zur Reparatur wird von Nebenpflichten begleitet. Der Hersteller muss gem. Art. 5 Abs. 4 der Warenreparatur-Richtlinie Ersatzteile und Werkzeuge für Waren zu einem angemessenen Preis bereitstellen. D.h. einen Preis „(...) der den Zugang zu solchen Ersatzteilen und Werkzeugen nicht behindert (...)“⁸ und folglich eine Reparatur nicht das Faktum fehlender Ersatzteile und/oder Wirtschaftlichkeit verhindert. Der Verbraucher sowie auch unabhängige Reparaturbetriebe können selbst Zugang zu Ersatzteilen und Werkzeugen erhalten. Dies ermöglicht, dass der Verbraucher die Reparatur selbst vornehmen oder alternativ sich an unabhängige Reparaturbetriebe für die Reparatur wenden kann.

⁶ Anhang II der Warenreparatur-Richtlinie, „LISTE DER RECHTSAKTE DER UNION MIT ANFORDERUNGEN AN DIE REPARIERBARKEIT“.

⁷ RL (EU) 2024/1799, Erwägungsgrund 16.

⁸ RL (EU) 2024/1799, Erwägungsgrund 18.

Wie lange bestimmte Ersatzteile bereitgestellt werden müssen, wird in den jeweiligen Verordnungen über die in Anhang 2 der Warenreparatur-Richtlinie aufgelisteten Waren bestimmt. Bei manchen Waren muss der Hersteller Ersatzteile bis zu zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells zu Verfügung stellen⁹.

Der Hersteller muss gemäß Art. 6 der Warenreparatur-Richtlinie Informationen „in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise“ sowie kostenlos auf einer Website bereitstellen. Die bereitzustellenden Informationen sind zum Beispiel die Erläuterung der Möglichkeit einer Reparatur, der Preis einer Reparatur sowie die Dauer und die Möglichkeit, eine Ersatzware als Leihgabe zu erhalten. Sollte die Reparatur unmöglich sein, muss der Verbraucher über die Möglichkeit informiert werden, dass eine überholte Ware als Ersatz zur Verfügung gestellt werden könnte (Art. 5 Abs. 2 d) der Warenreparatur-Richtlinie).

Der europäische Gesetzgeber verfolgt damit den Zweck, dem Verbraucher eine freie Entscheidung des Reparaturdienstleisters zu ermöglichen¹⁰.

Der Hersteller darf von dem Vorgenannten nicht zum Nachteil des Verbrauchers durch zum Beispiel anderweitige vertragliche Regelungen abweichen, es sei denn, dies ist durch objektive und legitime Faktoren (z. B. zum Schutz des geistigen Eigentums nach Unionsrecht und/oder nationalem Recht) gerechtfertigt (Art. 5 Abs. 6 der Warenreparatur-Richtlinie).

Betroffen von der Warenreparatur-Richtlinie, sind nicht nur die Hersteller der in Anhang II aufgelisteten Waren sondern auch andere Akteure.

b) Importeur

Auch den Importeur (legaldefiniert in Art. 2 Nr. 44 (EU) VO 2024/1781) können Hersteller-Pflichten treffen.

Die Warenreparatur-Richtlinie sieht vor, dass, wenn der Hersteller keinen Sitz innerhalb der Union hat, sein Bevollmächtigter in der EU die Pflicht zur Reparatur erfüllen muss. Hat der Hersteller keinen Bevollmächtigten in der Union, wird folglich der Importeur zur Reparatur verpflichtet (Art. 5 Abs. 3 der Warenreparatur-Richtlinie). Der europäische Gesetzgeber betont dabei, dass der Importeur selbst diese Pflicht nicht erfüllen muss, sondern er die Reparatur untervergeben kann (ErwG. 17. und Art. 5 Abs. 3 der Warenreparatur-Richtlinie). Eine Haftung des Importeurs wird damit nicht ausgeschlossen (ErwG. 17. der Warenreparatur-Richtlinie).

Treffen den Importeur Reparaturverpflichtungen, so ist auch dieser zur Verfügungstellung von Informationen über diese, insbesondere über die Richtpreise, verpflichtet (Art. 5, Abs. 5. der Warenreparatur-Richtlinie).

c) Vertrieb

Neben dem Hersteller und Importeur, trifft die Reparaturpflicht ebenfalls den Vertreiber (d.h. gem. Art. 2, Nr. 45 der Ökodesign-Verordnung „jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs“), wenn der Importeur keinen Sitz in der EU hat (Art. 5, Abs. 3 der Warenreparatur-Richtlinie). Die Möglichkeit der Untervergabe besteht auch hier (Art. 5, Abs. 3 der Warenreparatur-Richtlinie).

⁹ Z.B. Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner unter Abs. 8.

¹⁰ RL (EU) 2024/1799, Erwägungsgrund 10.

d) Verkäufer

Der Verkäufer ist in Art. 2 Nr. 4 der Warenreparatur-Richtlinie in Referenz auf Art. 2 Nr. 3 der Warenkauf-Richtlinie wie folgt definiert: „Jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken handelt, die innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen“. (Art. 2 Nr. 4 der Warenreparatur-Richtlinie iVm Art. 2 Nr. 3 der Warenkauf-Richtlinie).

Mit dem oben erwähnten Zweck, den Verbrauchern eine freie Entscheidung des Reparaturdienstleisters zu ermöglichen, hat der Verkäufer der in Anhang II der Warenreparatur-Richtlinie aufgelisteten Waren, die Wahl, das Europäische Formular für Reparaturinformationen (Anhang I der Warenreparatur-Richtlinie) den Verbrauchern bereitzustellen (ErwG. 23. der Warenreparatur-Richtlinie). Wird dieses Formular dem Verbraucher bereitgestellt, so gilt es als bindendes Reparaturangebot. Die Bindung an dieses Angebot umfasst mindestens 30 Tage (Art. 4 Abs. 5 Warenreparatur-Richtlinie). Eine sonstige Reparaturpflicht trifft den Verkäufer außerhalb der Bereitstellung des Europäischen Formulars nicht.

e) Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Die Warenreparatur-Richtlinie ändert das Gewährleistungsrecht der Verbraucher. Falls eine Ware mangelhaft ist, so kann der Verbraucher entweder eine Reparatur oder eine Neulieferung der mangelhaften Ware verlangen (vgl. Art. 13, Abs. 1 Warenkauf-Richtlinie).



Mit der Warenreparatur-Richtlinie wird diese Frist um ein Jahr verlängert, wenn eine Nachbesserung innerhalb der regulären zwei Jahre erfolgt ist (Art. 10, Abs. 2 a) der Warenkauf-Richtlinie i.d.F. der Warenreparatur-Richtlinie). Die Mitgliedstaaten dürfen längere Gewährleistungsfristen vorsehen (Art. 10, Abs. 3 Nr. 2 b) der Warenkauf-Richtlinie i.d.F. der Warenreparatur-Richtlinie).

III. Fazit und Ausblick

Die Warenreparatur-Richtlinie statuiert ein über die Gewährleistungsrechte hinausgehendes Recht des Verbrauchers auf Reparatur, welches sich primär gegen Hersteller, aber auch unter den voran ausgeführten Voraussetzungen gegen andere Wirtschaftakteure für derzeit längstens 10 Jahre richten kann. Die Gewährleistungsfrist wird zugunsten der Verbraucher um ein Jahr verlängert. Vertragliche Abweichungen zu Lasten der Verbraucher sind nicht wirksam.

Es bleibt abzuwarten, wie die Verbraucher von ihren Rechten Gebrauch machen werden. Unabhängig hiervon werden die Unternehmen Vorkehrungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Ersatzteilen sowie weiterer Service-Leistungen aufgrund des Rechtes der Verbraucher auf eine Reparatur treffen werden müssen. Die Richtlinie dürfte in diesem Fall ihr avisiertes Ziel der Obsoleszenz von Produkten entgegenzutreten, erreichen.



Dr. Sven Förster

Partner, München

Sven.Förster@clydeco.com

+49 89 24442 0103



Karin Schäffer

Counsel, München

Karin.Schäffer@clydeco.com

+49 89 24442 0120

Martin Demet

Research Assistant, München

Martin.Demet@clydeco.com

+49 89 24442 0143

Bundesgerichtshof bestätigt verbreitete Obliegenheitenklausel als wirksam

(Urt. v. 25.09.2024 - IV ZR 350/22)

Am 25.09.2024 verkündete der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs eine Grundsatzentscheidung zu einer weit verbreiteten Obliegenheitenklausel. Der IV. Zivilsenat hat sich erstmalig zu der Frage positioniert, ob eine vertragliche Regelung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Wohngebäudeversicherung wirksam ist, die dem Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgibt. Der IV. Zivilsenat hat – entsprechend der bis dato wohl überwiegenden Auffassung – die streitgegenständliche Obliegenheitenklausel als transparent und wirksam bestätigt. Die Entscheidung hat große Bedeutung auch über die Wohngebäudeversicherung hinaus. Die wesentlichen Hintergründe und Auswirkungen haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst.

I. Sachverhalt

Im September 2018 zerstörte ein Brand Teile des Dachstuhls und der Fassade des versicherten Wohngebäudes. Der Brand ging von einem Pizzaofen aus.

Diesen hatte der Kläger (und Versicherungsnehmer) an der Hausfassade errichtet und mit einer Holzkonstruktion ummantelt.

Die beklagten Versicherer leisteten zunächst Vorauszahlungen von insgesamt EUR 100.000. Im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung teilte der Kläger seiner Versicherungsmaklerin im November 2018 schriftlich mit, der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister habe den Ofen besichtigt. Zu diesem Zeitpunkt dauerte der Bau des Pizzaofens noch an. Damals seien die rechte und die hintere Seite der Holzummantelung des Ofens einschließlich der Dämmung montiert gewesen. Zudem sei ein Teil des Hohlraums zwischen der Ummantelung und dem Ofen mit Sand verfüllt gewesen.

Der Bezirksschornsteinfegermeister habe dem Kläger Vorgaben zum Weiterbau des Ofens gemacht und erklärt, dass er den fertigen Ofen nicht noch einmal sehen wolle. Tatsächlich hatte der Bezirksschornsteinfegermeister jedoch nicht auf eine erneute Besichtigung des Ofens vor Erteilung einer Abnahmebescheinigung verzichtet.

II. Obliegenheitenklausel

Der Kläger unterhielt bei den beklagten Versicherern eine Wohngebäudeversicherung. Der Wohngebäudeversicherung lagen die Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2014 Stand 2014 zugrunde. Diese AVB enthielten folgende Regelungen:

„B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind

aa) die Einhaltung **aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe A § 17) [...]**"

Klausel B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 nimmt Bezug auf Klausel A § 17 VGB 2014.

Klausel A § 17 VGB 2014 lautet auszugsweise:

„A § 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer [...]"

III. Deckungsrechtsstreit

Die Parteien stritten darüber, inwieweit Versicherungsleistung aus der Wohngebäudeversicherung geschuldet oder aber der Anspruch wegen einer Obliegenheitsverletzung zu kürzen war.

Der Kläger begehrte die Versicherungsleistung aus der Wohngebäudeversicherung aufgrund des Brandschadens. Die Beklagten beantragten Klageabweisung und machten widerklagend Ansprüche auf Rückzahlung bereits geleisteter Vorauszahlungen geltend. Das Landgericht Stade wies die Klage erstinstanzlich ab und verurteilte den Kläger auf die Widerklage zur Rückzahlung der von den Beklagten geleisteten Vorauszahlungen.

Das Oberlandesgericht Celle hob das erstinstanzliche Urteil mittels eines als „Grundurteil“ bezeichneten Urteils auf. Es befand den Anspruch auf Versicherungsleistung dem Grunde nach für begründet. Die Obliegenheitenklausel sei intransparent und damit unwirksam. Das Oberlandesgericht verwies die Sache für das Betragsverfahren und zur erneuten Verhandlung zurück an das Landgericht Stade.

Das Oberlandesgericht hatte die Revision nicht zugelassen. Die Beklagten legten daher Nichtzulassungsbeschwerde ein und griffen auf diesem (Um-)Weg das Urteil des Oberlandesgerichts mit der Revision an – mit Erfolg. Der Bundesgerichtshof erhielt dadurch endlich Gelegenheit, sich zu der weit verbreiteten Obliegenheitenklausel zu positionieren.

IV. Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich der bis dato wohl überwiegenden Auffassung angeschlossen und die streitgegenständliche Obliegenheitenklausel als transparent und wirksam bestätigt. Der IV. Zivilsenat hob das Urteil des Oberlandesgerichts Celle auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück an das Oberlandesgericht Celle. Der Senat urteilte, dass das Oberlandesgericht die Verletzung von Ziffer B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 mit nicht tragfähiger Begründung verneint habe. Nach Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs ist die Obliegenheitenklausel – entgegen der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Celle – transparent und wirksam.

a) Maßstab

Maßstab für die Beurteilung der gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB einzuhaltenden Transparenz von Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse. Dabei komme es

„nicht nur darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich ist. Vielmehr gebieten Treu und Glauben, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann“¹.

Aus den Versicherungsbedingungen muss zu erkennen sein, was der Versicherungsnehmer „im Einzelnen zu tun oder zu unterlassen hat, um seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht zu gefährden“².

Für den Versicherungsnehmer soll bereits bei Vertragsschluss ersichtlich sein, in welchem Umfang er Versicherungsschutz erlangt und welche Umstände seinen Versicherungsschutz „gefährden“. Nur dann kann er die Entscheidung treffen, ob er den angebotenen Versicherungsschutz annimmt oder nicht³.

b) Wirksamer dynamischer Verweis auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Sicherheitsvorschriften

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat bestätigt, dass die Obliegenheitsklausel die vorgenannten Transparenzanforderungen einhält. So kann nach Auffassung des Senats ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer der Obliegenheitsklausel entnehmen, dass er zum Erhalt seines Versicherungsschutzes

vor Eintritt des Versicherungsfalls vertraglich vereinbarte Obliegenheiten zu erfüllen habe. B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 verdeutliche ihm, dass die vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, die Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorschriften, namentlich gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Sicherheitsvorschriften, umfasst.

1) Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Unproblematisch seien dabei – angesichts des Verweises in B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 auf die Regelungen in A § 17 VGB 2014 – die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

2) Gesetzliche und behördliche Anordnungen

Bedeutsamer ist die rechtliche Einschätzung des IV. Zivilsenats zu der Transparenz auch im Hinblick auf gesetzliche und behördliche Anordnungen. Der IV. Zivilsenat hat auch insoweit bestätigt, dass für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer hinreichend deutlich erkennbar sei, dass gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften im Sinne der Versicherungsbedingungen

„rechtlich verbindliche Anordnungen staatlichen Ursprungs [sind], die gerade das versicherte Risiko vor einer versicherten Gefahr schützen sollen.“

Das sind nach Rechtsauffassung des IV. Zivilsenats ausschließlich Vorschriften, deren Zweck es ist, den Eintritt des Versicherungsfalls mindestens zu erschweren, und die dazu bei abstrakter, vom Einzelfall losgelöster Betrachtung auch geeignet sind. Nicht erfasst seien hingegen solche Vorschriften, die mit dem versicherten Risiko in keinerlei Zusammenhang stehen.

¹ BGH, Urt. v. 18.01.2023 – IV ZR 465/21, NJW 2023, 684.

² Vgl. BGH, Urt. v. 14.08.2019 - IV ZR 279/17, BGHZ 223, 57; BGH, Urt. v. 16.09.2009 - IV ZR 246/08, VersR 2009, 1659.

³ BGH, Urt. v. 18.01.2023 – IV ZR 465/21, NJW 2023, 684.

3) Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob der Versicherungsnehmer den bestehenden vertraglichen, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften genügt, ist laut dem IV. Zivilsenat der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Insofern handelt es sich um eine dynamische Verweisung. Dies folge daraus, dass der Zweck der Versicherungsbedingungen darin liege, einen Gleichlauf zwischen den für den Versicherungsnehmer geltenden öffentlich-rechtlichen Anordnungen und seiner vertraglichen Obliegenheit, die jeweils für ihn geltenden gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten, zu gewährleisten.

B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs trotz des Verweises hinreichend bestimmt. Für die Transparenz spricht auch die Abwägung der betroffenen Interessen. Dem Interesse des Versicherungsnehmers an Klarheit der Klausel stehe dem Rationalisierungsinteresse des Versicherers gegenüber. Dem Versicherer sei es nicht möglich, sämtliche Sicherheitsvorschriften zum Schutz der versicherten Sache im Vorhinein aufzuzeigen oder in einer Weise zu konkretisieren, die dem Versicherungsnehmer einen Erkenntnisgewinn verschaffen könnte. Der Senat verweist insoweit ergänzend auf den allgemeinen Grundsatz hin, dass aus dem bloßen Umstand, dass eine Klausel noch klarer formuliert hätte werden können, keine Intransparenz hergeleitet werden kann.⁴ Bei Verweisen genüge es vielmehr, dass der Text der Vorschrift, auf die verwiesen wird, für Jedermann ohne weiteres zugänglich ist. Eine lediglich präzisierende Verweisung begründe deshalb regelmäßig keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot.

4) Key Takeaways

Die der hiesigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrundeliegende Klauselgestaltung ist im Markt gängig und wird in einer Vielzahl von Bedingungswerken im Rahmen von Sachversicherungspolicen (Wohngebäude-, Sach- und Ertragsausfallpolicen), Industrierversicherungen wie auch weiteren Policen (etwa im Bereich Cyber) verwendet.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat daher große praktische Relevanz. So hängt etwa nicht selten die Frage, ob Brandschutzverstöße mit Erfolg eingewendet werden können, davon ab, ob die entsprechende Obliegenheitenklausel wirksam vereinbart ist. Insbesondere bei großvolumigen Schäden fällt die Frage der Wirksamkeit der Obliegenheitenklausel damit auch wirtschaftlich stark ins Gewicht.

In der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof diverse umstrittene Themen geklärt. Die wesentlichen „Takeaways“ aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Dynamische Verweisung

Es ist nunmehr höchstrichterlich bestätigt, dass es sich bei der hiesigen Klauselgestaltung um eine wirksame dynamische Verweisung auf die vertraglichen, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls handelt.

Es war zuvor umstritten, ob es sich um eine dynamische oder eine statische Verweisung handelt. Das Oberlandesgericht Schleswig bewertete die hiesige Klauselgestaltung als dynamischen Verweis, hielt die Klausel aber für intransparent.⁵

⁴ BGH, Urt. v. 26.01.2022 – IV ZR 144/21, NJW 2022, 872.

⁵ Vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 18.05.2017 – 16 U 14/17, VersR 2019, 1557.

In der Literatur gab es derweil auch die Auffassung, die es für unklar hielt, ob es sich um eine statische oder eine dynamische Verweisung handelt und aus dieser Unklarheit die Unwirksamkeit der Klausel herleitete.⁶

b) Sicherheitsvorschriften müssen Schutzfunktion haben

Der IV. Zivilsenat bestätigt in seiner Entscheidung ferner seine Rechtsprechung, nach der gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften im Sinne der hiesigen Klauselgestaltung allein solche Vorschriften sind, die gerade das versicherte Risiko vor einer versicherten Gefahr schützen sollen.⁷ Das sind nur Vorschriften, die bezwecken, den Eintritt des Versicherungsfalls mindestens zu erschweren und dazu bei abstrakter, vom Einzelfall losgelöster Betrachtung auch geeignet sind. Demnach ist gerade nicht jeder Verstoß gegen eine irgendwie geartete gesetzliche oder behördliche Anordnung geeignet, einen Verstoß gegen eine Sicherheitsvorschrift im Sinne der Versicherungsbedingungen zu begründen. Vielmehr muss die jeweilige Anordnung ihrem Schutzzweck nach darauf gerichtet sein, den Eintritt des Versicherungsfalls mindestens zu erschweren; so dient beispielsweise eine behördliche Anordnung zum Brandschutz der Verhinderung des Eintritts des Versicherungsfalls durch brandbedingte Schäden. Im Detail lässt sich im Einzelfall indes darüber streiten, welcher Zweck der verletzten Vorschrift zukommt.

c) Obliegenheitenklausel wirksam

Die wichtigste Kernaussage des Urteils des Bundesgerichtshofs ist, dass die Klauselgestaltung, nach der der Versicherungsnehmer alle vertraglichen,

behördlichen und gesetzlichen Vorschriften einhalten muss, wirksam ist. Die Wirksamkeit dieser Klauselgestaltung war zuvor in Rechtsprechung und Literatur stark umstritten. Die wohl überwiegende Auffassung hielt die Klausel für transparent.⁸

Eine andere Ansicht, der auch das Oberlandesgericht Celle als Berufungsgericht in diesem Verfahren gefolgt war, hielt die Obliegenheit zur Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften dagegen für zu unbestimmt und deshalb intransparent.⁹

d) Wertungen des Bundesgerichtshofs auf andere Versicherungsarten übertragbar

Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Wohngebäudeversicherung. Es sprechen allerdings gute Gründe dafür, dass die vorstehend dargelegten Wertungen des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs auf eine Vielzahl von weiteren Konstellationen übertragbar sind.

So gibt es gute Argumente, dass die hiesigen Erwägungen, insbesondere zur Wirksamkeit der Klauselgestaltung auch auf Sach- und Ertragsausfallversicherungen sowie Industrieversicherungen übertragbar sind. Dies folgt insbesondere aus dem Umstand, dass der IV. Zivilsenat die streitgegenständliche Klausel im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung einer Privatperson als wirksam bestätigt hat. Werden Versicherungsverträge typischerweise mit und für einen bestimmten Personenkreis geschlossen, sind die Verständnismöglichkeiten und Interessen der Mitglieder dieses Personenkreises zu berücksichtigen.¹⁰

⁶ *Jula*, in: Betriebsunterbrechungsversicherung FBUB, 2023, § 8.B Rn. 9; *Marlow*, in: *VersR* 2019, 1558, 1559.

⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 13.11.1996 – IV ZR 226/95, r+s 1997, 120.

⁸ Vgl. OLG Hamm, Hinweisbeschl. v. 31.05.2021 – 20 U 63/21, r+s 2021, 459; OLG Celle, Beschl. v. 16.02.2010 – 8 W 3/10, *VersR* 2010, 666; OLG Zweibrücken, Urt. v. 10.12.2009 – 1 U 166/09, *VersR* 2010, 664; *Armbrüster*, in: *Prölss/Martin*, VVG, 32. Auflage, 2024, Einleitung Rn. 184; *Rixecker*, in: *Langheid/Rixecker*, VVG 7. Aufl. 2022, § 28 Rn. 21; *Schimikowski*, in: *Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt*, Sachversicherung, 4. Auflage, 2022, § 14 Rn. 44.

⁹ OLG Schleswig, Urt. v. 18.05.2017 – 16 U 14/17, *VersR* 2019, 1557; *Marlow*, in: *BeckOK VVG*, 25. Aufl. 2024, § 28 Rn. 17.1; *Jula*, in: *Betriebsunterbrechungsversicherung FBUB*, 2023, § 8.B Rn. 9.

¹⁰ BGH, Urt. v. 25.05.2011 – IV ZR 117/09, *VersR* 2011, 918.

Sach- und Ertragsausfallversicherungen sowie Industrieversicherungen werden vorwiegend von Kaufleuten abgeschlossen, die regelmäßig mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Berührung kommen und die daher diesbezüglich ein tiefergehendes Verständnis haben als eine durchschnittliche Privatperson. Da mithin also noch höhere Anforderungen an das Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers gestellt werden können als im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung, sind die hiesigen Wertungen des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zur Wirksamkeit, insbesondere zur Transparenz der hiesigen Klauselgestaltung mit guten Gründen erst recht auf Sach- und Ertragsausfallversicherungen übertragbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein gewerblich tätiger Versicherungsnehmer sich im Regelfall auch unabhängig von dem Versicherungsschutz umso mehr mit Sicherheitsfragen und den maßgeblichen Vorschriften auseinandersetzt. Insgesamt ist daher mit guten Gründen davon auszugehen, dass der IV. Zivilsenat die hiesige Klauselgestaltung auch im Rahmen der Industrieversicherung als wirksam betrachten würde.



Dr. Boris Derkum

Counsel, Düsseldorf
Boris.Derkum@clydeco.com
+49 211 8822 8839



Dennis Tontsch

Senior Associate, Düsseldorf
Dennis.Tontsch@clydeco.com
+49 211 8822 8839



BaFin: Einführung einer separaten Reportingpflicht für Cyberversicherungen

Im Rahmen der geplanten Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der BaFin (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung - BerVersV) geht es - allgemein - um die Anpassung des nationalen Berichtswesens an die fortschreitende Digitalisierung (Umstellung auf das Meldeformat XBRL).

Damit verbunden wird jedoch die Einführung einer separaten Reportingpflicht für Cyberversicherungen. Diese möchten wir im folgenden Beitrag näher beleuchten.

I. Geplante Änderungen in Bezug auf die Cyberversicherung

Die BaFin erläutert in der Konsultation 07/2024 - bestehend aus dem Referentenentwurf und der Begründung - die geplanten Änderungen des Berichtswesens. Demnach sollen die neuen Regelungen für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2024 enden, sowie für Berichtsvierteljahre, die nach dem 31. Dezember 2024 begonnen haben.² Soweit es Cyberversicherungen betrifft, sieht der Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Für Schaden- und Unfallversicherer wird eine Pflicht zur gesonderten versicherungstechnischen Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die eigenständige Cyberversicherung (Cyberversicherung Stand alone) eingeführt. Diese ist sowohl für das selbst abgeschlossene Geschäft in dieser Versicherungsart (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe

c Doppelbuchstabe cc) als auch für das in Rückdeckung genommene Geschäft in dieser Versicherungsart (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f) aufzustellen³.

- Auch für (reine) Rückversicherer wird die Pflicht zur gesonderten versicherungstechnischen Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die eigenständige Cyberversicherung eingeführt⁴. Für Schaden- und Unfallversicherer wird die Berichtspflicht darüber hinaus in Bezug auf das selbst abgeschlossene Cyberversicherungsgeschäft um zusätzliche formgebundene Erläuterungen durch ein neues Formular erweitert⁵.

¹ <https://www.bafin.de/ref/19755262>.

² Vgl. Referentenentwurf Art. 1 Nr. 27, sowie ergänzend die Begründung, Seite 43.

³ Vgl. Referentenentwurf Art. 1 Nr. 5.

⁴ Vgl. Referentenentwurf Art. 1 Nr. 7.

⁵ Vgl. Referentenentwurf Art. 1 Nr. 14 und 28.

II. Begründung der BaFin

Zur Begründung der geplanten Änderungen wird auf

- die Bedeutung des Cyberversicherungsmarktes zur Steigerung der Resilienz der Wirtschaft gegenüber Cyberangriffen,
- die steigenden Volumina,
- das hohe Kumulrisiko in Cyberdeckungen,
- die fehlende Schadenhistorie sowie
- die Dynamik der Entwicklung

verwiesen⁶.

Die Einführung des neuen Formulars (F.247.01) wird damit begründet, dass zur Sicherstellung einer wirksamen Aufsicht Informationen zur unternehmensindividuellen Entwicklung des Geschäftsfeldes und der Entwicklung des Marktes notwendig seien, und zwar unter Berücksichtigung folgender Einzelkriterien:

- selbst abgeschlossenes Geschäft
 - Stand alone und
 - Endorsement Policen,
- unterschiedliche Kundengruppen,
- Entwicklung des Volumens,
- Anzahl der gezahlten Lösegelder
- Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Ransomware sowie
- Entwicklung des Geschäftes nach geographischen Regionen

Die BaFin führt aus, sie müsse nachvollziehen können, inwieweit die Unternehmen in der Lage sind, die einzelnen Risiken in den einzelnen Segmenten, Kundengruppen und geographischen Regionen angemessen zu bepreisen⁷.

III. Stellungnahme des GDV

Zu den geplanten Änderungen hat sich im Rahmen der BaFin Konsultation 07/2024 insbesondere auch der Gesamtverband der Versicherer (GDV) positioniert⁸.

Auch der GDV sieht das Erfordernis, angesichts der politischen Bedeutung des Themas Cybersicherheit eine nationale Berichterstattung zur Cyberversicherung zu etablieren. Insbesondere entspreche die Einrichtung eines eigenen Versicherungszweiges „26.

Cyberversicherung“ mit den beiden Versicherungsarten 26.1

Cyberversicherung Stand alone und 26.2 Cyberversicherung Endorsement dem aktuellen Diskussionsstand der Branche und stelle eine tragfähige Lösung dar.

Gleichzeitig weist der GDV allerdings auf die Relevanz hin, bei der Umsetzung des Vorhabens stets auf effiziente Ansätze sowie Kompatibilität mit europäischen Anforderungen zu achten. Der GDV macht hierbei insbesondere auf die Anpassung der Formulierungen an die Begrifflichkeiten in der europäischen Berichterstattung aufmerksam. So solle beispielsweise anstelle von „Endorsement“ der Begriff der europäischen Berichterstattung „Cyber as add-on-coverage“ (Cyber-Zusatzversicherungen) verwendet werden, inklusive der Definition als „cyberspezifische add-on-Deckungen zu Versicherungsverträgen, bei denen eine separate Bepreisung erfolgt“.

Des Weiteren sollte nach Ansicht des GDV in den Erläuterungen klargestellt werden, dass Lösegelder nur dann zu melden sind, sofern diese in der Police explizit versichert sind. Auch sollte klargestellt werden, dass nur die jeweiligen Lösegeldzahlungen zu melden sind und nicht der komplette Schadenaufwand. Die Erläuterungen der BaFin seien diesbezüglich nicht eindeutig.

⁶ Vgl. Referentenentwurf Begründung, Seite 34.

⁷ Vgl. Referentenentwurf Begründung, Seite 36.

⁸ <https://www.bafin.de/ref/19755262>, Stellungnahmen.

IV. Ausblick

Es erscheint möglich, dass die BaFin die Cyberversicherung auf der Basis der angestrebten besseren Datenlage als Schritt eins diese in einem zweiten Schritt im Rahmen der Wohlverhaltensaufsicht – die auf der BaFin Konferenz am 20.11.2024 als Schwerpunktthema der Versicherungsaufsicht für 2025⁹ genannt wurde – stärker ins Visier nehmen wird.

Möglicherweise werden auch die Anforderungen zur Versicherbarkeit und Zahlung von Lösegeldern genauer geprüft. Die Chronologie der Standpunkte der BaFin zu Lösegeldversicherungen und -zahlungen haben wir im Schaukasten zusammengefasst. Ergänzend verweisen wir auch auf unseren Artikel im Quarterly Update 03, 2022¹⁰.

Chronologie der BaFin Standpunkte zu Lösegeldversicherungen und -zahlungen

Der Betrieb von Ransomware-Versicherungen war in Deutschland lange Zeit illegal, da dieses Geschäftsmodell als unvereinbar mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts angesehen wurde. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen („BAV“, die Vorgänger-Aufsichtsbehörde der „BaFin“) gab diese strenge Auffassung 1998 auf. Seitdem sind Versicherungen gegen Produkterpressung und Ransomware unter bestimmten Bedingungen zulässig¹¹. Die ursprünglichen Anforderungen, die in dem Rundschreiben 1998 genannt werden, lauten wie folgt:

1. Die Versicherung darf nicht beworben werden;
2. Die Versicherung darf nicht mit anderen Versicherungsverträgen gebündelt (sog. "Rundum-Versicherungsschutz") oder in Kombination mit anderen Versicherungszweigen bzw. -arten Versicherungsschutz gewährt werden (**zu einem späteren Zeitpunkt geändert, siehe Details unten**);

3. Die Laufzeit der Versicherungsverträge darf ein Jahr nicht übersteigen, so dass das damit verbundene Risiko und die Angemessenheit der Versicherungssumme in kurzen Abständen überprüft werden können (**zu einem späteren Zeitpunkt geändert, siehe Details unten**);

4. Die Versicherungssumme muss den finanziellen Möglichkeiten des Versicherungsnehmers angemessen sein, um das subjektive Risiko nicht zu erhöhen;

5. Eine kompetente Sicherheitsfirma muss den Versicherungsnehmer präventiv auf der Grundlage eines Sicherheitskonzepts beraten;

6. Dem Versicherungsnehmer muss die Pflicht zur Vertraulichkeit in Bezug auf den Versicherungsschutz auferlegt werden; maximal drei Personen seines Vertrauens sollten über das Bestehen der Versicherung informiert werden; der Versicherer muss über die Namen dieser Personen informiert werden, die vom Versicherungsnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssen (**zu einem späteren Zeitpunkt geändert, siehe Details unten**);

⁹ <https://www.bafin.de/ref/19774148>.

¹⁰ [clydeco_quarterly-update_insurance_03-2022.pdf](https://www.clydeco.com/quarterly-update/insurance-03-2022.pdf)

¹¹ <https://www.bafin.de/ref/19614744>, <https://www.bafin.de/ref/19616154>.

7. Eine dem Vorstand direkt unterstellte zentrale Stelle ist ausschließlich für die Verwaltung und Bearbeitung von Schadensfällen zuständig.

Die Vertragsdaten müssen verschlüsselt werden, sobald sie gespeichert oder übertragen werden. Die Arbeitsverträge der zuständigen Mitarbeiter sollten eine besondere Vertraulichkeitsklausel enthalten. Prüfungen sollten vom Vorstand/Sicherheitsunternehmen durchgeführt werden;

8. Der Versicherungsnehmer, die Vertrauenspersonen und der Versicherer sind im Schadenfall verpflichtet, den Vorfall der Polizei zu melden und die Strafverfolgungsinteressen des Staates zu unterstützen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen geht davon aus, dass sich die Versicherer über die Besonderheiten bei Entführungsfällen informieren.

Das Rundschreiben ist grundsätzlich nach wie vor gültig, wurde aber einige Male wie folgt geändert (vgl. Zusammenfassung im Merkblatt der BaFin von 2017)¹².

- Im Jahr 2000 wurde die Notwendigkeit einer gesonderten Erlaubnis für das Angebot von K&R-Versicherungen aufgehoben.
- Seit 2008 erlaubt die BaFin unter bestimmten Bedingungen eine stillschweigende Verlängerung
- 2014 genehmigte die BaFin, dass in Ausnahmefällen mehr als drei Personen auf der Seite des Versicherungsnehmers im gewerblichen Bereich Kenntnis vom Abschluss einer Ransomware-Versicherung haben dürfen.
- Die jüngste und für Cyber-Policen wichtigste Änderung erfolgte 2017, als die BaFin beschloss, die Bündelung von Ransomware-Versicherungen mit Cyber-Versicherungen in einem Vertrag zu akzeptieren.



Dr. Paul Malek, LL.M.

Partner, Düsseldorf
Paul.Malek@clydeco.com
+49 211 8822 8841



Petra Scheida, LL.M.

Counsel, Düsseldorf
Petra.Scheida@clydeco.com
+49 211 8822 8822



Jana Samarah

Associate, Düsseldorf
Jana.Samarah@clydeco.com
+49 211 8822 8847

¹² <https://www.bafin.de/ref/19614744>.

Leitentscheidungsverfahren des Bundesgerichtshofs – ein Instrument zur Entlastung der Instanzgerichte bei Massenklagen?

Am 31.10.2024 hat der Bundesgerichtshof das erste Leitentscheidungsverfahren auf Grundlage des neuen § 552b Zivilprozessordnung (ZPO) eingeleitet (Az. VI ZR 10/24). Wie dieses neue Verfahren funktioniert und welche Auswirkungen es auf Massenklagen haben wird, erläutern wir in diesem Artikel.

I. Hintergrund

Massenklagen – also die Geltendmachung einer Vielzahl von Einzelklagen aufgrund gleichgelagerter Ansprüche – belasten die Zivilgerichte erheblich und gefährden zunehmend deren Funktionsfähigkeit¹. Diesen zahlreichen Einzelklagen liegen regelmäßig die gleichen entscheidungserheblichen Rechtsfragen zugrunde, weshalb Rechtsklarheit häufig nur durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs geschaffen werden kann.

Bis es zu einer solchen Entscheidung des Bundesgerichtshofs kommt, vergehen in der Praxis oft Monate oder Jahre, in denen die zuständigen Instanzgerichte und die Parteien in der Schwebe sind. Der Schwebezustand kann durch die Parteien sogar noch länger aufrechterhalten werden, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung durch die Rücknahme der Revision oder einen Vergleich prozesstaktisch hinausgezögert wird. Gleichzeitig werden die Instanzgerichte mit immer neuen Verfahren zu gleichgelagerten Sachverhalten belastet.

II. Das Leitentscheidungsverfahren

In dieses Dilemma soll durch das seit dem 31.10.2024 kodifizierte Leitentscheidungsverfahren beim Bundesgerichtshof gelöst werden. Das neue Verfahren soll der Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung Vorrang einräumen. Prozesstaktische Verzögerungen zur Vermeidung einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof sollen künftig erschwert werden.

a) Bestimmung des Leitentscheidungsverfahrens

Der neue § 552b ZPO ermöglicht es dem Bundesgerichtshof, aus den eingegangenen Revisionen selbstständig qua Beschluss ein Leitentscheidungsverfahren zu bestimmen. Wichtig ist: Die Revision muss zu diesem Zeitpunkt noch anhängig und das Verfahren von den Parteien noch nicht beendet worden sein.

¹ Siehe hierzu bereits die Ausgabe der Bundesrechtsanwaltskammer vom 09.03.2023 (Massenverfahren: Beschleunigung und Entlastung der Gerichte nötig | Bundesrechtsanwaltskammer); siehe auch Mitteilung des Rechtsausschusses vom 10.05.2023, Protokoll-Nr. 20/55.

Der Beschluss zur Bestimmung des Leitentscheidungsverfahrens muss durch den Bundesgerichtshof veröffentlicht werden und neben der Darstellung des Sachverhalts die Rechtsfragen enthalten, deren Beantwortung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist. Unklar ist allerdings, was unter einer ‚Vielzahl anderer Verfahren‘ zu verstehen ist. Weder die Gesetzesänderung noch die Gesetzesbegründung enthalten dahingehende Konkretisierungen.

b) Erlass einer Leitentscheidung bei Rücknahme einer Revision

Sollte eine der beteiligten Parteien die Revision nach der Bestimmung des Leitentscheidungsverfahrens im Sinne des § 552b ZPO n. F. zurücknehmen, ist der Anwendungsbereich des § 565 ZPO n. F. eröffnet. Diese Vorschrift ermöglicht es dem zuständigen Senat – trotz Rücknahme der Revision – eine sog. Leitentscheidung nach § 565 Abs. 1 ZPO n. F. zu erlassen. In dieser Leitentscheidung kann der Bundesgerichtshof über die Rechtsfragen entscheiden, die er für das Leitentscheidungsverfahren selbst als entscheidungserheblich bestimmt hat. Sofern keine der Parteien die Revision zurücknimmt, ergeht ein klassisches Revisionsurteil mit inhaltlicher Begründung im Sinne der §§ 561 ff. ZPO.

c) Keine formale Bindungswirkung der Leitentscheidung

Wichtig ist, dass die Leitentscheidung keine formale Bindungswirkung hat. Ihre konkrete Funktion erschöpft sich daher in einer Leit- und Orientierungsfunktion als ‚Richtschnur‘ des Bundesgerichtshofs für die Instanzgerichte. Hier wird der Sinn und Zweck des § 565 Abs. 3 ZPO n. F., wonach die Leitentscheidung zu begründen ist, besonders deutlich.

d) Aussetzung von Verfahren

Die Instanzgerichte haben nach dem neu kodifizierten § 148 Abs. 4 ZPO n. F. außerdem die Möglichkeit, das Verfahren mit Zustimmung der Parteien auszusetzen, wenn die Entscheidung von mindestens einer Rechtsfrage abhängt, die Gegenstand eines beim Revisionsgericht anhängigen Leitentscheidungsverfahrens ist. Damit kann das jeweilige Gericht, das ein Verfahren ausgesetzt hat, entweder ein Revisionsurteil oder – im Falle der Rücknahme der Revision – eine Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs bei seiner eigenen Entscheidung berücksichtigen.

Sollte das Leitentscheidungsverfahren länger dauern und seit der Aussetzung ein Jahr vergangen sein, hat das Gericht die Verhandlung auf Antrag einer Partei gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 ZPO fortzusetzen. Dies gilt allerdings nicht, wenn „gewichtige Gründe“ für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen, § 149 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

e) Möglichkeit von Stellungnahmen zum Leitentscheidungsverfahren durch die interessierte Öffentlichkeit als sog. *amicus curiae*?

Eher beiläufig hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung mit Blick auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgestellt, dass Rechtsanwälten für die Abgabe einer Stellungnahme im Leitentscheidungsverfahren eine Gebühr nach Nummer 3403 VV RVG zusteht.

Aus dieser Feststellung könnte man ableiten, dass die interessierte Öffentlichkeit als *amicus curiae* Stellungnahmen im Leitentscheidungsverfahren abgeben könnte. Dadurch wäre eine Möglichkeit geschaffen, bereits vor einer etwaigen Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs sachdienliche Erwägungen vorzutragen².

² Siehe Vollkommer, NJW 2024, 3257, 3258.

Ob dies vom Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt war, bleibt abzuwarten. Bislang sind Stellungnahmen im Sinne eines *amicus curiae* dem deutschen Prozessrecht eher fremd, da grundsätzlich ein rechtliches Interesse in Hinblick auf den konkreten Rechtsstreit erforderlich ist – etwa im Rahmen der Nebenintervention. Derzeit lässt allein das Bundesverfassungsgericht Stellungnahmen „sachkundiger Dritter“ nach § 27a BVerfG zu und kennt ein dem *amicus curiae* vergleichbares Äquivalent. Darüber hinaus wird nur der Europäischen Kommission zur einheitlichen Anwendung des Kartellrechts ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, von sich aus eigene Stellungnahmen nach Art. 15 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abzugeben. Eine vergleichbare Regelung ist in den neu kodifizierten Vorschriften allerdings nicht enthalten.

Anzumerken ist jedoch, dass es auch bisher kein ausdrückliches Verbot gibt, Stellungnahmen im Sinne eines *amicus curiae* abzugeben. Ob der Bundesgerichtshof solche Stellungnahmen überhaupt zur Kenntnis nimmt oder sogar in seinen Entscheidungen berücksichtigt, ist allerdings eine andere Frage.

III. Erstes Leitentscheidungsverfahren zum Facebook-Scraping

Mit Beschluss vom 31.10.2024 – also dem Tag, an dem das Gesetz zum Leitentscheidungsverfahren in Kraft getreten ist – hat der für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zuständige VI. Zivilsenat passenderweise das Revisionsverfahren XI ZR 10/24 zum Leitentscheidungsverfahren bestimmt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist das sogenannte Facebook-Scraping, dass die Instanzgerichte bundesweit mit einer Vielzahl von Schadensersatzklagen nach

Art. 82 DSGVO beschäftigt. Insgesamt sollen bei den Instanzgerichten bundesweit mehr als 50.000 Klagen mit gleichgelagerten Rechtsfragen zu Art. 82 DSGVO anhängig sein. Im Kern müssen die Instanzgerichte in allen Fällen die beiden Fragen beantworten, ob erstens der bloße Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten für sich genommen (d.h. ohne weitere Folgen für die Betroffenen) ausreicht, um einen immateriellen Schaden zu begründen, und zweitens, welche konkreten Anforderungen an die Darlegung des Schadens zu stellen sind.

Insbesondere die zweite Frage führte bei den Instanzgerichten zur Frustration, wenn Klägerkanzleien und andere Akteure als Vertreter der Betroffenen immer wieder gleichlautende Textbausteine zur Betroffenheit vorlegten. So rügte beispielsweise das OLG Bamberg, dass die Klägervertreter „Textbausteine [...] in einer Vielzahl von anhängigen Verfahren in identischer Form verwendet haben, und dass sich [diese] in pauschalen, nicht auf die konkrete Person der Klägerin bezogenen Behauptungen erschöpft[en]“ (Urteil vom 11.6.2024 – 10 U 58/23 e).

IV. Ausblick

Die Tatsache, dass der Bundesgerichtshof bereits am ersten Tag des Inkrafttretens von dem neuen Instrument Gebrauch gemacht hat, spricht für das große Interesse der Judikative an der Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung. Tatsächlich könnte das Leitentscheidungsverfahren ein wirksames Instrument sein, um den Instanzgerichten richtungsweisende Leitlinien aufzuzeigen.

Neben den grundsätzlich überwiegend positiven Aspekten bleibt aber auch Raum für Kritik: So erschließt sich auf den ersten Blick nicht unbedingt, warum der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung eine formale Bindungswirkung der Leitentscheidung verneint. In der Praxis ist jedoch trotz dieser fehlenden Bindungswirkung zu erwarten, dass die Instanzgerichte einer Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs in aller Regel folgen werden³.

Der erste zur Leitentscheidung bestimmte Fall im Datenschutzrecht zeigt eindrucksvoll, dass das neue Verfahren geeignet sein kann, Massenklagen effizient zu bewältigen. Damit werden in Zeiten einer Pensionierungswelle nicht nur die Instanzgerichte entlastet, sondern die Rechte der Parteien gestärkt. Für den Datenschutz bedeutet das konkret: Betroffene werden vor schwarzen Schafen geschützt und Unternehmen müssen keine horrenden Verteidigungskosten für von vornherein aussichtslose Klagen aufwenden. Auf den ersten Blick scheint das neue Instrument also zu funktionieren. Ob sich dieser Eindruck bestätigt, wird – wie so oft – nur die Zukunft zeigen.



Dr. Henning Schaloske

Partner, Düsseldorf
 Henning.Schaloske@clydeco.com
 +49 211 8822 8801



Jan Spittka

Partner, Düsseldorf
 Jan.Spittka@clydeco.com
 +49 211 8822 8863



Dr. Ciya Aslan

Senior Associate, Düsseldorf
 Ciya.Aslan@clydeco.com
 +49 211 8822 8891



Florian Emmerich

Senior Associate, Düsseldorf
 Florian.Emmerich@clydeco.com
 +49 211 8822 8828

³ So auch Vollkommer, NJW 2024, 3257, 3258.

Navigating the complexities of Claims Handling in today's society

In today's fast-paced, technology-focused world, the insurance industry faces significant challenges in the management of its claims. Customer expectations have evolved, influenced by advancements in technology and a growing demand for transparency and speed. Customers are now more knowledgeable, empowered and expect timely, efficient, and fair resolutions.

Across professional and financial lines books, insurers must provide a seamless claims experience for their professional insureds facing issues ranging from complaints by trading bodies through to regulatory scrutiny and indications of dissatisfaction from corporate or individual clients or third parties. Traditional, bureaucratic claims processes are no longer acceptable, pushing insurers to adopt digital transformation and customer-centric strategies.

Transparency has become central to the maintenance of trust between insurers and their customers who want to understand how their claims are handled, the reasons behind decisions, and what to expect throughout the process. Providing this level of transparency is not without its challenges due to the complexity of insurance policies and the sheer volume of claims.

Technology has begun to revolutionise claims handling, offering both opportunities and challenges. Advancements in automation, the cautious use of artificial intelligence (AI), and data analytics have streamlined

claims management, reducing processing times and improving accuracy. For example, AI tools can quickly assess the validity of a claim, detect potential fraud, and provide real-time updates to customers. However, integrating these technologies into existing systems can be costly and time-consuming, requiring significant investment in infrastructure and training. While automation improves efficiency, it can also lead to a depersonalized experience if not implemented thoughtfully. Therefore, finding the right balance between automation and a human touch is crucial for maintaining customer satisfaction.

As insurers collect and analyse more data to enhance claims handling, concerns about data privacy and security are growing. Customers are increasingly aware of the risks associated with sharing personal information, and any breach of trust can have severe consequences. Insurers must ensure their data practices comply with stringent regulations, such as the General Data Protection Regulation (GDPR), while also implementing robust cybersecurity measures to protect customer information. The challenge lies in balancing the need for data-driven insights with the responsibility to safeguard privacy. Insurers must be transparent about how they collect, store, and use data, providing customers with clear explanations and control over their personal information.

The insurance industry is heavily regulated, with strict guidelines governing claims handling to protect customers and ensure fair treatment and timely resolutions. However, the regulatory landscape is constantly evolving, with new rules emerging in response to changing market conditions and customer demands. Compliance presents significant challenges, especially for insurers operating in multiple jurisdictions with varying requirements. Non-compliance can result in fines, legal action, and reputational damage. Therefore, insurers must stay updated on regulatory changes and implement robust compliance strategies. Regulatory bodies are increasingly scrutinizing how insurers handle complaints and disputes, focusing on fair treatment and prompt resolution of grievances. Insurers must have effective systems in place to manage and resolve complaints, ensuring clear communication and timely updates to customers.

While technology is crucial in modern claims handling, the importance of human expertise remains paramount. Claims adjusters and customer service representatives are on the front lines, interacting directly with customers and making critical decisions that impact claims outcomes. Ensuring that these employees are well-trained and equipped to handle the complexities of modern claims is essential. This includes technical training on the latest tools and systems, as well as soft skills training to enhance communication, empathy, and problem-solving abilities. Investing in employee development leads to better customer experiences, reduced errors, and improved overall efficiency in claims handling.

The challenges facing claims handling today are multi-faceted, from evolving customer expectations and technological advancements to regulatory pressures and the importance of human expertise. Insurers must navigate this complex landscape to deliver efficient, transparent, and fair claims resolutions.

In the coming series of articles, we will delve deeper into the challenges of claims handling across professional and financial lines, exploring specific aspects of claims handling and offering insights into how insurers can address them, including the challenges arising from an increasing prominence of “consumer” claims against professionals, policy issues, overlapping regulatory and civil claims, the impact of fixed recoverable costs, notification, strategic tips, and the challenges that arise when dealing with insolvent insureds. These articles will provide a comprehensive overview of the key issues shaping the future of claims handling in the professional and financial lines space.



Louisa Robbins

Partner, London

louisa.robbs@clydeco.com

+44 (0) 161 240 2890



Bronwyn Jones

Claims Manager, London

Bronwyn.Jones@clydeco.com

+44 (0) 186 533 6670

Aktuelle Rechtsprechung

Internationaler Gerichtshof Den Haag: Verantwortung von Shell im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels

Mit Urteil vom 12.11.2024 (Az. 200.302.332/01) hat sich der Gerichtshof Den Haag mit den rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen rund um die Verantwortung des Großkonzerns Shell im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels auseinandergesetzt. Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob Shell durch seine bisherigen Maßnahmen gegen den Klimawandel in ausreichendem Maße zur Erreichung der globalen Klimaziele beiträgt und ob die von den Klägern geforderte Verpflichtung einer Reduktion von CO₂-Emissionen rechtlich durchsetzbar ist.

Im Jahr 2019 hatte die niederländische Umweltorganisation Milieudefensie zusammen mit anderen NGOs und 17.000 Einzelklägern den Ölkonzern Shell gerichtlich in Anspruch genommen und gefordert, dass Shell seine CO₂-Emissionen bis 2030 um mindestens 45 Prozent im Vergleich zum Jahr 2019 reduziert. Dies hatten die Kläger damit begründet, dass das Unternehmen durch seine Geschäftspraktiken erheblich zum Klimawandel beitrage. Milieudefensie hat sich hierzu insbesondere auf das Pariser Klimaabkommen und das niederländische Haftungsrecht gestützt, wonach Unternehmen verpflichtet sind, ihre

CO₂-Emissionen entsprechend den globalen Klimazielen zu verringern. Im Mai 2021 hatte der Den Haager Court of Appeal entscheiden, dass Shell für seine Emissionen verantwortlich ist und die Emissionsreduzierung beschleunigen müsse. Daher wurde Shell verpflichtet, seine Emissionen um 45 Prozent zu reduzieren, auch wenn das Unternehmen seine bisherigen Maßnahmen als ausreichend ansah.

Auf das Rechtsmittel von Shell hat der Internationale Gerichtshof in Den Haag nunmehr entschieden, dass Shell als multinationaler Öl- und Gas-Konzern eine besondere Verantwortung für die Reduktion seiner CO₂-Emissionen trägt, da seine Geschäftstätigkeit erheblich zur globalen Erwärmung beiträgt und somit eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft hat. In dem Zusammenhang betonte das Gericht, dass Shell im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und den globalen Klimazielen handeln müsse. Der Gerichtshof erklärte dabei, dass die Emissionen des Unternehmens mit den Klimazielen des Abkommens nicht vereinbar seien. Ferner stellte das Gericht heraus, dass Shell eine umfassende Verantwortung für die Reduktion seiner Emissionen übernehmen müsse, um das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu erreichen.

Anders, als die Berufungsinstanz, hat der Gerichtshof allerdings keine konkrete Verpflichtung für Shell anerkannt, wonach die Emissionen um 45 Prozent oder einen anderen Prozentsatz zu reduzieren. Dies liege daran, dass das Unternehmen bereits Maßnahmen eingeleitet habe, um die Emissionen bis 2030 um 50 Prozent zu reduzieren.

Der Gerichtshof argumentierte außerdem, dass die hohe CO₂-Emissionen von Shell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte habe, insbesondere auf das Recht auf Leben und Gesundheit der Menschen. Diese Auswirkungen, insbesondere in den am meisten vom Klimawandel betroffenen Regionen, wurden durch das Gericht ausdrücklich als gefährlich eingestuft. Der Schutz vor Folgen des Klimawandels sieht der Gerichtshof damit als Menschenrecht an. Ob diese Verpflichtungen rein objektiv sind, oder Rechtspositionen ergeben, bleibt offen.

Bundesgerichtshof: Keine Unwirksamkeit von formularmäßig getroffenen anwaltlichen Zeithonorarabreden mit Verbrauchern

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 12.09.2024 (Az. IX ZR 65/23) mit der Wirksamkeit anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Anwendbarkeit auf Verbraucher auseinandergesetzt. Es ging um eine Zeithonorarklausel in einem anwaltlichen Mandatsvertrag.

Die Beklagte nahm im Zuge mehrerer einzelner Mandatsverhältnisse die Rechtsdienstleistungen des Klägers in Anspruch. Für jedes Mandat schlossen die Parteien eine vom Kläger vorformulierte Vergütungsvereinbarung.

Von den abgerechneten Kosten hatte die Beklagte bereits einen Teil beglichen. Mit der Klage verlangte der Kläger die ausstehende Restvergütung, wohingegen die Beklagte eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge geltend machte. Das Landgericht hatte der Klage auf Restvergütung stattgegeben und die Forderung der Beklagten auf Rückerstattung abgelehnt.

Der Bundesgerichtshof hat zu der streitgegenständlichen Zeithonorarklausel festgestellt, dass eine formularmäßige Zeithonorarvereinbarung für sich genommen nicht gegen das AGB-Recht verstoße, solange keine wesentlichen Transparenzmängel vorliegen. Solche ergeben sich laut dem Bundesgerichtshof nicht allein daraus, dass die Vereinbarung keine genauen Informationen über den zu erwarteten Gesamtaufwand enthielt, oder dass die Beklagte nicht regelmäßig über den Fortschritt der Mandate informiert wurde. Diese Umstände könnten lediglich eine Missbrauchsmöglichkeit in einem anderweitig gut verständlichen Vertrag darstellen. Diese könne generell in konkreten Fällen zur Unwirksamkeit führen, müsse es aber nicht. Unabhängig davon hat der Bundesgerichtshof aber entschieden, dass die Vergütungsvereinbarung unwirksam ist.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs folge die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung aus der Kombination der Zeithonorarvereinbarung mit weiteren Klauseln, die dem Kläger zusätzliche finanzielle Vorteile verschafften, wie etwa der vorgesehenen Erhöhungen des Stundensatzes und der Auslagenpauschalen. Diese Klauseln verwehrten dem Beklagten eine klare Einschätzung des zu erwartenden Kostenumfanges, was im Gesamtkontext betrachtet, zu einer missbräuchlichen Vertragsgestaltung führe.

Aufgrund der vorliegenden Unwirksamkeit der Regelungen sei die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu bemessen. Das Verfahren wurde zur erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurückverwiesen, um die gesetzliche Vergütungshöhe zu ermitteln.

Oberlandesgericht Saarbrücken: Erfüllungsschadensausschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung

Mit Urteil vom 08.05.2024 (Az. 5 U – 36/23) hat das Oberlandesgericht Saarbrücken zum Erfüllungsschadensausschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung und dem Ausschluss des Versicherungsschutzes einer Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung Stellung genommen.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Inanspruchnahme eines Landwirts auf Schadensersatz wegen Missachtung der vertraglich übernommenen Pflicht, die gepachtete Fläche nur in bestimmter Weise zu bewirtschaften. Entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung hatte der Landwirt auf einer Fläche nahe einer Windenergieanlage Mais angebaut. Daraufhin wurde vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die sofortige Einstellung der Windanlage verfügt und der Landwirt von der Betreibergesellschaft der Windanlage wegen des Ausfalls der Windanlage in Anspruch genommen. Der Landwirt wandte sich daraufhin an seinen Haftpflichtversicherer und verlangte Deckungsschutz hinsichtlich der Inanspruchnahme durch die Betreibergesellschaft. Dies hat der Versicherer abgelehnt. Die daraufhin von dem Landwirt eingereichte Klage hatte das Landgericht abgewiesen.

Auch die vom klagenden Landwirt vor

dem Oberlandesgericht Saarbrücken eingelegte Berufung war nicht erfolgreich. Der Senat hat zunächst ausführlich zum Gegenstand des Versicherungsvertrags und dem vereinbarten Erfüllungsausschluss ausgeführt. In diesem Zusammenhang hat das Oberlandesgericht den Nutzungsausfall der Windanlage als Nutzungsausfall qualifiziert. Da die Betreibergesellschaft den Landwirt wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs in Anspruch nehme, betreffe der Schaden – so der Senat – das nicht versicherte Erfüllungsinteresse. Zwar betreffe die Leistungsstörung des Landwirts – der Anbau von Mais nahe der Windanlage – nicht unmittelbar die Nutzung der Windanlage, jedoch sei durch diese das Erfüllungsinteresse der Betreibergesellschaft, nicht hingegen ihr Integritäts- oder Erhaltungsinteresse, betroffen. Die vertragliche Verpflichtung zum Nichtanbau von Mais diene dem Zweck, die Einstellung der Windanlage durch die zuständige Behörde zu vermeiden und dadurch für eine reibungslose Nutzung der Windanlage zu sorgen. Das Oberlandesgericht sieht in dieser Verpflichtung eine (leistungsbezogene) Nebenpflicht, welche im Einzelfall auch unter dem Erfüllungsausschluss ausgeschlossen sein könne.

Des Weiteren habe sich durch die Nutzungsuntersagung das vertragsimmanente Risiko, welches durch die Vereinbarung vermieden werden sollte, verwirklicht. Der geltend gemachte Nutzungsausfall sollte dementsprechend das Zurückbleiben hinter dem tatsächlich versprochenen kompensieren und betreffe damit das vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Erfüllungsinteresse.

Landgericht Erfurt: Eigenständige Rechte der Natur

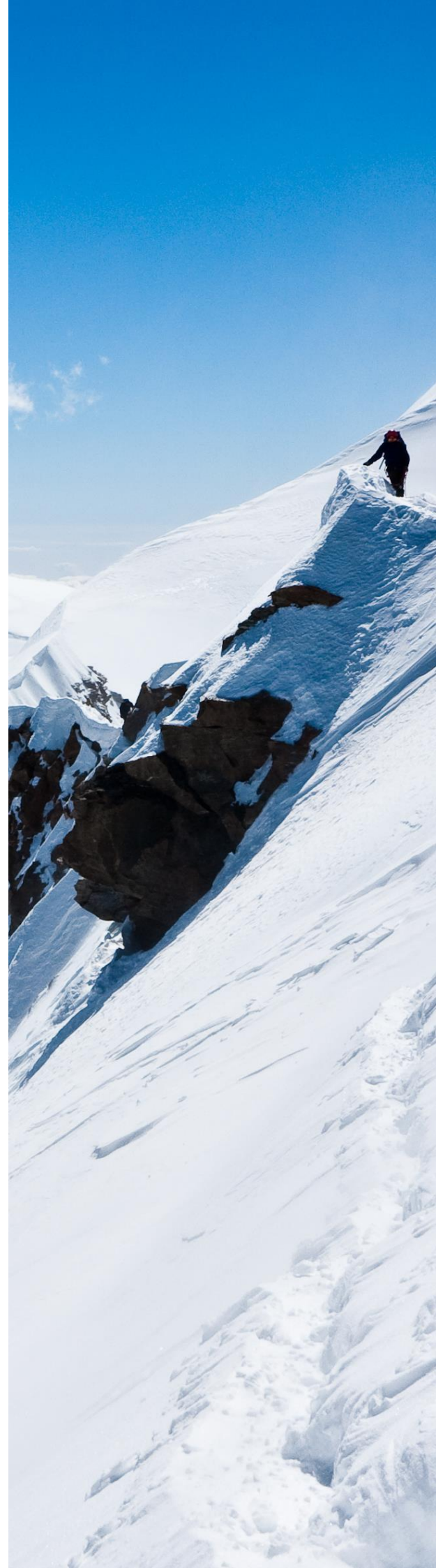
Mit Urteil vom 17.10.2024 (Az. 8 O 836/22) hat sich das Landgerichts Erfurt zu eigenständigen Rechten der Natur positioniert und festgestellt, dass diese auch in Streitigkeiten des Privatrechts „schutzverstärkend“ berücksichtigt werden müssen. Dabei ging das Landgericht vertiefend auf die Herleitung der „Rechte der Natur“ Rechte und konkretisierte deren privatrechtliche Wirkungsreichweite.

Vorausgegangen waren dem Rechtsstreit jeweils Klagen im Zuge des VW-Dieselskandals, in denen die Käufer Schadensersatz wegen unzulässiger Abschaltvorrichtungen in Form eines Thermofensters gegen den Autohersteller geltend machten. Das Landgericht Erfurt hat dann in dem konkret zu entscheidenden Verfahren einen Schadenersatzanspruch des Klägers aufgrund des Minderwerts des Fahrzeugs in Höhe von 10 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises für angemessen gehalten. In der Schadensberechnung hat das Gericht dabei auch die Eigenrechte der Natur als wesentliche Faktoren herangezogen. Zwar seien die Rechte der Natur bisher noch nicht ausdrücklich im Unionsrecht, insbesondere der EU-Grundrechtscharta erwähnt, sollen sich aber nach Ansicht des Landgerichts aus eben dieser ergeben. Sie seien unabhängig von einem entsprechenden Parteivortrag von Amts wegen zu berücksichtigen. Als Teil der Grundrechte der Union bilden sie – so das Gericht – gemeinsam eine objektive Werteordnung, die auch auf das Privatrecht ausstrahlt. Durchgesetzt werden können die Grundrechte der Natur – laut der Kammer – dabei unter anderem durch zivilrechtliche Schadensersatzklagen.

Gestützt wird die generelle Möglichkeit eigenständiger Rechte der Natur insbesondere auf die Tatsache, dass subjektive Rechte der Grundrechtscharta nicht zwingend an menschliche Eigenschaften des Rechteinhabers anknüpfen. So spreche die deutsche Sprachfassung etwa von „Person“ (in Abgrenzung zu „Mensch“), die französische von „personne“ oder die englische von „everyone“. Demnach könne der in dieser Hinsicht interpretatorisch offene Wortlaut auch der Natur – als „ökologische Person“ – subjektive Rechte eröffnen. Das Landgericht verfolgt in dieser Hinsicht den gleichen Grundsatz wie Art. 19 Abs. 3 GG, wonach auch juristischen Personen subjektive (Grund-)Rechte zustehen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Um für einen fairen Ausgleich und „Waffengleichheit“ zwischen den Rechten von Unternehmen und der Natur zu sorgen, müsse auch der Natur die Möglichkeit zustehen, sich auf (Grund-)Rechte zu berufen.

Entgegenstehende Argumente – insbesondere über die Ablehnung eigener Rechte der Natur unter der Europäischen Menschenrechtskonvention – lehnt das Landgericht unter Hinweis auf das Recht der Union als autonomer Rechtsordnung mit einem weitergehenden Schutz als dem der Konvention ab. Die EU-Grundrechtscharta sei ein zukunftsorientiertes und lebendiges Instrument, mit dem ein Wertewandel aufgegriffen und auf neue Gefährdungslagen angemessen reagiert werden könne. Über die interpretatorische Offenheit der EU-Grundrechtscharta stützt sich das Landgericht rechtsvergleichend auf bereits, entweder verfassungsrechtlich oder richterrechtlich, anerkannte Rechte der Natur in Südamerika weiteren Teilen der Welt.

Daraufhin leitet das Landgericht aus verschiedenen international anerkannten Rechten der Natur, den ambitionierten Klimaschutzzielen der EU und der Selbstverpflichtung der EU den Umweltschutz zu fördern, die Grundrechtsfähigkeit der Natur unter der EU-Grundrechtecharta her. Abschließend strebt das Landgericht Überlegungen über die Zukunft einer möglichen rechtsfähigen ökologischen Person an und vergleicht dies mit einer möglichen zukünftigen Rechtsfähigkeit von künstlicher Intelligenz. Dies soll zwar grundsätzlich durch Vertragsform oder unionale Gesetzgebung geschehen, das Landgericht hält es aber für nötig und möglich, dies in Form dieses Urteils auch in der Rechtsprechung bereits zu sichern.



Aktuelle Entwicklungen

OLG Frankfurt a. M. zu Kostenanrechnung, Periodenzuordnung und Verteilungsverfahren in der D&O-Versicherung

Mit Urteil vom 29.11.2024 (Az. 7 U 82/22) hat der Versicherungssenat des OLG Frankfurt a. M. im „Wirecard-Komplex“ entschieden, dass die Kostenanrechnungsklausel im streitgegenständlichen D&O-Versicherungsvertrag wirksam ist, eine Umstandsmeldung konkrete Angaben erfordert, die vorliegend fehlten, und ein vom Versicherungsschutz nicht umfasster Sachverhalt keinen Anknüpfungspunkt für einen Serienschaden bildet. Ferner hat das Gericht festgestellt, dass der D&O-Versicherer sich nach Auskehr der Gesamtversicherungssumme für Abwehrkosten nach dem Prioritätsprinzip mit Erfolg auf Erfüllung berufen und daher weitere Versicherungsleistungen verweigern kann. Die Revision wurde zugelassen.

Ausblick: Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder gegen das Unternehmen – Verhandlungstermin des Bundesgerichtshofs am 11.02.2025

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs wird am 11.02.2025 zu der seit Jahren umstrittenen Frage verhandeln, ob gegenüber dem Unternehmen verhängte (Kartell-)Bußgelder als Schadensersatz von den verantwortlichen

Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern regressiert werden können.

Der streitgegenständliche Sachverhalt betrifft eine GmbH, der die Kartellbehörden wegen kartellrechtswidrigen Verhaltens ein Bußgeld in Höhe von EUR 4,1 Mio. auferlegt hatten. Diese Geldbuße hatte die Gesellschaft im Wege des Innenregresses von ihrem Geschäftsführer ersetzt verlangt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urt. v. 27.07.2023 – Az. VI-6 U 1722 (Kart)) hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass Repressionszweck der Kartellbuße durch einen möglichen Regress gegen den Geschäftsführer unterwandert werden könnte.

Die Frage der Regressfähigkeit sowie auch die Versicherbarkeit von Geldbußen ist seit Langem ungeklärt. Die Entscheidung im Februar wird daher insbesondere für die D&O-Versicherung weichenstellend sein.

Wir werden die Erwägungen des Bundesgerichtshofs unmittelbar im Nachgang zu der mündlichen Verhandlung in unserem

Month in Review besprechen und für Sie einordnen.

Änderungen der Solvency II-Richtlinie

Die jüngsten Änderungen an der Solvency II-Richtlinie, die in diesem Jahr finalisiert wurden und ab 2026 in nationales Recht umgesetzt werden sollen, bringen wesentliche Anpassungen in vier Kernbereichen:

1. Die Kapitalanforderungen wurden angepasst, um Zinsrisiken realistischer zu berücksichtigen. Dies soll die Stabilität der unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Versicherungsunternehmen erhöhen.

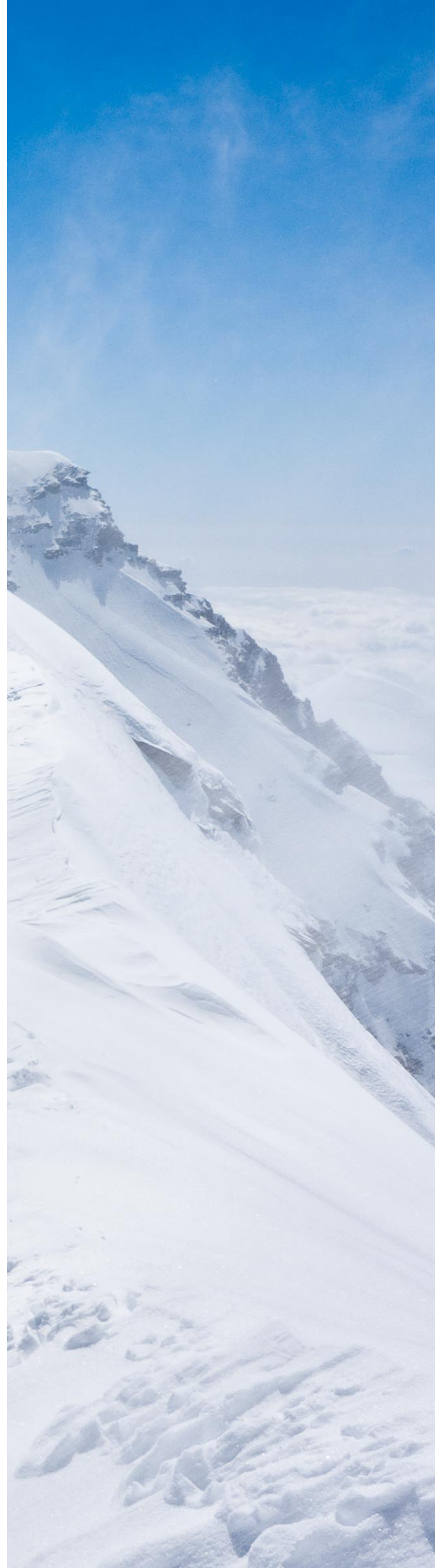
2. Ein neuer Proportionalitätsrahmen erleichtert kleineren Versicherern die Einhaltung der Solvency II-Vorgaben, indem klare Kriterien für "Small and Non-Complex Undertakings" (SNCU) definiert wurden.

3. Die Solvency II-Richtlinie legt zukünftig einen verstärkten Fokus auf die Nachhaltigkeit. Versicherer müssen nunmehr auch Klimarisiken und andere ESG-Faktoren in ihre Risikobewertung (ORSA) einbeziehen. ESG-Ziele sind damit verbindlich geworden, um Risiken der wirtschaftlichen Transition zu managen.

4. Der Bericht zur Finanz- und Solvenzlage (SFCR) wird für unterschiedliche Zielgruppen getrennt: Es gibt eine Version für Verbraucher und eine für Fachleute.

Ziel ist es, den Bericht auch einem nicht vorbefassten Publikum verständlich darzustellen.

Die Risikomarge und Volatilitätsanpassungen wurden ebenfalls überarbeitet, um exaktere Bewertungen und weniger Sicherheitsaufschläge zu ermöglichen. Auch eine angepasste Methodik für die Extrapolation risikofreier Zinsen soll künftig besser auf Marktschwankungen reagieren. Insgesamt sollen diese Änderungen einerseits eine robustere Risikomanagementstruktur schaffen und andererseits das Solvency II-Rahmenwerk an aktuelle Herausforderungen wie Klimarisiken und Markttransparenz anpassen.



Aufsichtsprognose der BaFin für das Jahr 2025

Auf der Jahreskonferenz Versicherungsaufsicht in Bonn hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Prognosen für das Jahr 2025 vorgestellt. Schwerpunkt der Aufsicht im Jahr 2025 ist demnach die Zukunftsfähigkeit und Stabilität der Branche. Angesichts weiterhin hoher geopolitischer und klimatischer Risiken und einer kaum vorhersagbaren wirtschaftlichen Entwicklung bedürfte es hier eines wachsamen Auges der Aufsicht. Konkret bedeutet dies, dass die BaFin sich weiter intensiv mit Kapitalanlagerisiken und dem Lebensversicherungsmarkt in adversen Kapitalmarktszenarien beschäftigen wird. Hinzu wird der Rückversicherungsmarkt, insbesondere innovative und komplexe Rückversicherungskonstruktionen, genauer in den Blick genommen werden.

Auf der anderen Seite will die Aufsichtsbehörde aber auch weiter am Bürokratieabbau zugunsten der Versicherer und der Modernisierung der eigenen Versicherungsaufsicht arbeiten. Dabei geht es um eine zukunftsorientierte Aufsicht, die wirksam, zielorientiert und durchsetzungsstark ist und mit einer einflussreichen Stimme in Europa gehört wird.

Überarbeitung des Digital Operational Resilience Act

Die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA sieht Bedarf für eine Überarbeitung des Digital Operational Resilience Act (DORA). Dieser wurde im zu Beginn des Jahres 2023 beschlossen und sollte grundsätzlich ab Januar 2025 gelten. Ziel von DORA ist eine Stärkung der IT-Sicherheit von Versicherungsgesellschaften und Banken, um den grenzüberschreitenden Finanzmarkt europaweit sicherer zu gestalten. Dies soll vor allem durch die Reduzierung, Überwachung und dem

besseren Management von Risiken beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) erreicht werden. Auch der Informationsaustausch über Risiken soll erleichtert werden. Auf der Grundlage von DORA werden Unternehmen insbesondere verpflichtet, durch interne Governance- und Kontrollrahmen eine erhöhte digitale Resilienz zu gewährleisten. Dieser Rahmen umfasst neben der Identifizierung, Prävention und Erkennung von ITK-Risiken auch die Ergreifung von Gegenmaßnahmen und den Austausch mit den entsprechenden Behörden. Auch ein Leitungsorgan, dem die Gesamtverantwortung im Unternehmen zugewiesen wird, ist vorgesehen. DORA bringt für Unternehmen allerdings nicht nur neue Pflichten, sondern sieht auch Hilfestellungen und Beratungen bei der Umsetzung vor. In Deutschland soll dies etwa durch die BaFin in Form von Aufsichtsmitteilungen und Umsetzungshinweisen geschehen. Die EIOPA sieht vor der geplanten Umsetzung jedoch noch Änderungsbedarf. Denn DORA in der aktuellen Form verpflichtet kleine wie auch große Unternehmen. Dies stelle, so die EIOPA, jedoch eine unnötige Mehrbelastung dar, denn durch den neuen Proportionalitätsrahmen der Solvency II-Richtlinie würden kleine Unternehmen in Zukunft ohnehin von den DORA-Verpflichtungen entbunden, was die Mehrbelastung auf zwei Jahre bis zur Umsetzung im Jahr 2026 beschränken würde. Es sei folglich ratsam, kleine Unternehmen auch für diese Übergangszeit aus dem Wirkungsbereich von DORA auszunehmen.

PFC/PFAS als zunehmende Herausforderung für Versicherer

Polifluorierende Chemikalien (PFC/PFAS) sind aufgrund ihrer wasserabweisenden Eigenschaften seit den 1950er Jahren in Konsum- und Industrieprodukten weit verbreitet. Sie gelten jedoch als gesundheitsschädlich und bauen sich kaum bzw. nur sehr langsam ab, weshalb sie auch als „Ewigkeits-Chemikalien“ bezeichnet werden. Seit einigen Jahren ist vor dem Hintergrund der von PFC/PFAS ausgehenden Gesundheitsrisiken auch eine steigende Anzahl von Gerichtsverfahren zu beobachten. Bereits im Juli 2024 hat das Landgericht Baden-Baden (Urt. v. 25.07.2024 – Az. 3 O 319/17) ein Unternehmen und dessen Vorstand als Gesamtschuldner auf Zahlung von Schadensersatz verurteilt, weil durch PFAS-belasteten Schlamm das Grundwasser der klagenden Gemeinde verunreinigt wurde. Auch in den USA sind verschiedene Verfahren anhängig: Erst kürzlich hat sich der Michigan Supreme Court mit den PFAS-Grenzwerten im Trinkwasser auseinandersetzen müssen – hier steht eine Entscheidung noch aus. Die dort eingeklagten Kosten könnten sich zukünftig auf bis zu 400 Milliarden US-Dollar belaufen. Neben den gerichtlichen Auseinandersetzungen tritt ein hohes Regulierungsinteresse der nationalen und europäischen Verwaltungen. Die Entwicklungen rund um PFAS stellen bereits jetzt aber auch zukünftig nicht nur die Industrie sondern auch ihre (Haftpflicht-)Versicherer vor steigende Herausforderungen bei der Wording-Gestaltung und der Bearbeitung von PFAS-bezogenen Schadensfällen.

In Zwangsarbeit hergestellte Produkte: Europäischer Rat beschließt Verbot

Der Europäische Rat hat die Verordnung (2022/0269/COD) zum Verbot von Produkten, die unter Zwangsarbeit hergestellt wurden, angenommen. Konkret wird das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie die Ausfuhr von Produkten aus der Union verboten, die unter Zwangsarbeit hergestellt wurden.

Betroffene Unternehmen werden daher künftig ihre Wertschöpfungsketten noch stärker kontrollieren müssen, um Risiken zu minimieren und rechtskonform zu handeln. Art. 37 Abs. 2-E stellt dabei insbesondere klar, dass Sanktionsandrohungen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Die regulatorischen Anforderungen werden steigen – und damit auch die potenziellen Haftungsrisiken für Organmitglieder. Ein proaktiver Ansatz – von der präzisen Vertragsgestaltung über eine konsequente Lieferantenprüfung bis hin zur Überwachung der Einhaltung von gut formulierten Codes of Conduct – wird daher entscheidend sein, um rechtlichen, finanziellen und reputationsbezogenen Herausforderungen wirksam begegnen zu können.

Die Verordnung wird einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und gilt zunächst für drei Jahre.

Insight

Auszeichnungen

Die JUVE-Redaktion hat uns im Handbuch Wirtschaftskanzleien 2024/2025 erneut in den Bereichen „Prozesse und Vertragsberatung“ und „Produktberatung“ auf der Spitzenposition eingestuft. Besonders freuen wir uns über das Lob eines Mandanten als „gut aufgestellte Kanzlei mit viel Kapazität für große Schadensfälle“. Die Redaktion schreibt weiter: "In der Prozess- und Vertragsberatung ist die Praxis fest an der Spitze des Marktes etabliert. (...) Clyde kann auch auf ein globales Netzwerk eigener Büros zurückgreifen (...). Damit hat sie ein Ass im Ärmel bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wie Cyberkriminalität, Betrug und Datenschutzverstößen." Dank der Empfehlungen unserer Mandanten und anderer Kanzleien hob die Redaktion folgende unserer Kollegen besonders hervor: Eva-Maria Barbosa, Dr. Sven Förster, Dr. Daniel Kassing, LL.M., Volker Lücke, Dr. Paul Malek, LL.M., Tim Schommer, Dr. Tanja Schramm sowie Dr. Henning Schaloske, der zusätzlich als führende Person für D&O-Beratung und -Vertretung genannt wurde.

Bei den italienischen „Legalcommunity Litigation Awards“ erhielt unser Mailänder Partner Leonardo Gianni die Auszeichnung als "Anwalt des Jahres" für Produkthaftung. Jährlich werden hier herausragende Leistungen für Prozessführung und Anwälte, die sich durch Reputation und Aktivität

ausgezeichnet haben, geehrt. Die Jury lobte die Arbeit von Leonardo und seinem Team beim Rückruf zahlreicher Produkte eines namhaften Pharmaunternehmens: „Dies war aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters ein sehr komplexer Fall und auch aus wirtschaftlicher Sicht wichtig.“

D&O-Studie

Jedes Jahr erstellen wir gemeinsam mit WTW unseren „Global Directors’ and Officers’ Liability Report“. Die Studie bietet einen Einblick in die Risiken, die bei Vorständen und Risikomanager im Vordergrund stehen, einschließlich branchenspezifischer Ergebnisse. Unter folgendem Link können alle Vorstände, Risikomanager und Geschäftsführer ihre Einschätzungen teilen: **Umfrage für Unternehmensleitungen 2023/2024**. Wir sind gespannt auf Ihre Sichtweise zu den größten Herausforderungen.

Team

Wir freuen uns, dass **Frauke Tepe, LL.M.** seit November 2024 unser Datenschutz-Team in Düsseldorf als Associate ergänzt. Bereits in ihrem Referendariat legte Sie den Fokus auf den IT-Bereich und verbrachte dieses unter anderem in der Rechtsabteilung eines großen Versandunternehmens.

Clyde Casualty Day

Am 13.11.2024 fand unser jährlicher Casualty Day in Düsseldorf und am 14.11.2024 erstmals auch in München statt. Auch in diesem Jahr standen wieder spannende Themen rund um die (Produkt-)Haftpflichtversicherung auf unserer Agenda. Rund 80 Gäste haben unsere Veranstaltungen besucht und sich über die Abtretung des Freistellungsanspruchs, Beweismittelfreilegungsverfahren, Regulierungs- und Rechtssprechungs-Updates & Greenwashing ausgetauscht. Danke an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die gelungenen Tage.

#HerInsurance

Mit Schwerpunkt auf einen Kurzvortrag über Kryptowährungen und einem gemütlichen Get-together im kleinen Kreise fand Ende November eine weitere Veranstaltung im Rahmen unserer #HerInsurance-Reihe statt. Ziel der Veranstaltungen ist, neben interessanten Fachvorträgen, das Netzwerken unter Frauen in Versicherungsbranche zu fördern. Wir bedanken uns für einen regen Austausch und die gegenseitige Unterstützung.

Veröffentlichungen

- **Yannick Zirnstein:** „Manipulationen durch Künstliche Intelligenz und Deepfakes – Herausforderungen im Bereich der Regulatorik und des Zivilprozesses“ auf der DSRI Herbstakademie 2024; erschienen zudem im Tagungsband der Herbstakademie 2024
- **Dr. Boris Derkum,** „Offshore Wind Projects und Versicherungsschutz – internationale Herausforderungen unter Beachtung des VVG“, erschienen in der Düsseldorfer Reihe des Instituts für Versicherungsrecht, Nr. 56, Karlsruhe 2024
- **Dr. Andreas Börner,** „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, erschienen in Münchener Kommentar Versicherungsvertragsgesetz: VVG, Band 3, München 2024

Wir freuen uns, Sie in den nächsten Monaten auf den folgenden Veranstaltungen zu treffen:

- **Jan Spittka, Dr. Paul Malek, LL.M., Dr. Isabelle Kilian,** Euroforum Jahrestagung Haftpflicht (Köln), 28./29.01.2025
- **Dr. Tanja Schramm, Dr. Henning Schaloske, Michael Pocsay, Florian Emmerich, Lisa Wenzel,** PI Risk Day 2025 (Düsseldorf), 19.02.2025
- **Dr. Paul Malek, LL.M.,** GVNW-Fachtagung Cyber und Financial Lines (Köln), 18./19.03.2025
- **Eva-Maria Barbosa,** Leipziger Gesprächskreis Rückversicherung (München), 27.03.2025

490

Partners

2,400

Lawyers

5,500

Total staff

3,200

Legal professionals

70+

Offices worldwide*

www.clydeco.com

*includes associated offices

Clyde & Co LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority.

© Clyde & Co LLP 2024